



II— 5007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.353.110/35-III/4/79

Wien, am 4. April 1979

2349/AB

1979-04-06

zu 2346/J

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KAPAUN und Genossen haben am 7. Feber 1979 unter der Nr. 2346/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen für Minderheiten gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Minderheiten wurden seit 1970 gesetzt?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Der Übersicht halber erlaube ich mir, die Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der Lage für Minderheiten getrennt nach Ressorts darzustellen.

Bundeskanzleramt

Seit 1970 ist durch eine Vielfalt von Maßnahmen die Lage der in Österreich beheimateten Volksgruppen sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht

- 2 -

entscheidend verbessert worden. Diese Maßnahmen haben aber auch in der Folge in geistiger Hinsicht zu einem besseren Verständnis der besonderen Funktion der kroatischen, slowenischen, ungarischen und tschechischen Volksgruppe in Österreich geführt, und zwar nicht nur innerhalb der Volksgruppen selbst, sondern auch in immer größerem Umfang innerhalb der deutschsprachigen Bevölkerung.

Ich darf im einzelnen in Form eines Überblicks nennen:

Rechtliche Maßnahmen

Volksgruppengesetz

Die rechtliche Voraussetzung dafür, den Wünschen der Volksgruppen in größerem Maß als bisher gerecht werden zu können, ist mit dem Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, geschaffen worden. Die Ausarbeitung dieses Gesetzes, dem in Europa wenig Vergleichbares gegenübergestellt werden kann und das daher Modellcharakter besitzt, erfolgte großteils zusammen mit Vertretern der kroatischen und slowenischen Volksgruppe, wenn auch nicht alle ihre Wünsche berücksichtigt werden konnten. Auf der Grundlage dieses Gesetzes ist es nunmehr möglich, den Art. 7 des Staatsvertrages voll zu erfüllen.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen, sei nur erwähnt, daß das Volksgruppengesetz in seinem § 1 als zentrale Bestimmung u. a. die Erhaltung der Volksgruppen und die Sicherung ihres Bestandes gewährleistet. In weiteren Abschnitten dieses Gesetzes werden die Voraussetzungen für den Gebrauch der Sprache einer Volksgruppe als zusätzliche Amtssprache zum Deutschen, für die Anbringung topographischer Bezeichnungen auch in der Sprache einer Volksgruppe, für eine zielführende Volksgruppenförderung sowie für die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten geschaffen.

- 3 -

Verordnungen auf Grund des Volksgruppengesetzes

In einigen Bereichen hat das Volksgruppengesetz nur den Rahmen abgesteckt und eine allgemeine Regelung getroffen, die zur konkreten Anwendung im Einzelfall noch einer Durchführungsverordnung bedarf. Dementsprechend hat die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates für folgende Bereiche Verordnungen erlassen:

a) Amtssprache

Nach dem V. Abschnitt des Volksgruppengesetzes (§§ 13 ff.) kann sich grundsätzlich jedermann vor bestimmten Behörden und Dienststellen der betreffenden Sprache der Volksgruppe bedienen, ohne daß hieraus für den Berechtigten ein Kostenanteil erwächst (vergleiche § 22 leg. cit.). Bezüglich der slowenischen Volksgruppe hat nun die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBI. Nr. 307, über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, die Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Regelung ermöglicht. Danach ist die Verwendung des Slowenischen als zusätzliche Amtssprache vor den Gemeindebehörden und -dienststellen von 13 Kärntner Gemeinden, vor drei Bezirksgerichten, drei Bezirkshauptmannschaften und zahlreichen weiteren Bundes- und Landesbehörden (grundsätzlich auch im Rechtsmittelverfahren) in Kärnten möglich.

b) Topographische Bezeichnungen

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBI. Nr. 306, über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, ist § 12 des Volksgruppengesetzes für die slowenische Volksgruppe anwendbar geworden. Nach

- 4 -

dieser Verordnung sind im Gebiet von acht Kärntner Gemeinden bestimmte Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur auch in slowenischer Sprache anzubringen. Die sich auf diese Gemeinden beziehenden slowenischen Ortschaftsbezeichnungen wurden durch die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBI. Nr. 308, festgelegt.

c) Volksgruppenbeiräte

Die Volksgruppenbeiräte sollen der Beratung der Bundesregierung und der Bundesminister, gegebenenfalls auch der Beratung der Landesregierungen in Volksgruppenangelegenheiten dienen; insbesondere sind sie vor Erlassung einschlägiger Rechtsvorschriften und zu allgemeinen Planungen auf dem Gebiet des Förderungswesens anzuhören (§ 3 des Volksgruppengesetzes). Die Hälfte der Mitglieder des Beirates muß gemäß § 4 leg. cit. von einer Vereinigung vorgeschlagen sein, die ihrem satzungsgemäßen Zweck nach Volksgruppeninteressen vertritt und für die betreffende Volksgruppe repräsentativ ist. Die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977, BGBI. Nr. 38, über die Volksgruppenbeiräte sieht je einen Beirat für die kroatische, die slowenische, die ungarische und die tschechische Volksgruppe vor.

Während die Anwendung der genannten Regelungen über die Amtssprache und die topographische Bezeichnung in der Praxis zu keinen nennenswerten Problemen geführt hat, steht die Bestellung der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte, zumeist wegen volksgruppeninterner Fragen, noch aus. Die Bemühungen zur Verwirklichung des Gesetzesauftrages werden intensiv fortgesetzt werden.

Wirtschaftlich-finanzielle Maßnahmen

Volksgruppenförderung

Bei der nach Abschnitt III des Volksgruppengesetzes durchzuführenden Volksgruppenförderung handelt es sich um spezielle

- 5 -

Förderungsmaßnahmen für die Volksgruppen. Aus den dafür vorgesehenen jährlichen Budgetansätzen sind seit 1977 bisher insgesamt ca. 3,5 Mill. S an Förderungsmitteln vergeben worden. Von diesem Betrag kamen der kroatischen Volksgruppe ca. 1,5 Mill. S, der slowenischen Volksgruppe ca. 1,8 Mill. S und der ungarischen Volksgruppe ca. 0,2 Mill. S zugute. Mit diesen Beträgen wurden überwiegend konkrete Projekte kultureller Natur, wie Veranstaltungen von Volksgruppenorganisationen, die Herausgabe einschlägiger Publikationen oder die Herstellung geeigneter Räumlichkeiten für diese Organisationen gefördert. Entsprechend dem jeweiligen aktuellen Anlaß wurde so z.B. die Errichtung eines von der katholischen Kirche geführten slowenischen Jugendzentrums in Rechberg/Kärnten mit S 700.000,-- , die Errichtung eines Vereinshauses des Slowenischen Kulturvereins in Radsberg mit S 400.000,-- und die Herstellung der Räumlichkeiten für einen slowenischen Kindergarten mit S 300.000,-- unterstützt.

Allgemeine Förderungsmaßnahmen

Neben dieser speziellen Volksgruppenförderung, die vom Bundeskanzleramt durchgeführt wird, haben aber auch andere Bundesminister, z. B. der Bundesminister für Unterricht und Kunst, aus den Mitteln ihres Ressorts Anliegen der Volksgruppen gezielt gefördert. Daneben darf schließlich nicht vergessen werden, daß - schon vor 1977 - auch Förderungsmaßnahmen allgemeiner Art gerade auch den Volksgruppen und ihren Angehörigen spürbare Verbesserungen gebracht haben.

(So wurden z. B. aus Ressortmitteln des Bundeskanzleramtes zur Pflege des kroatischen Volkstums im Burgenland S 100.000,-- zur Verfügung gestellt; die Zeitschrift "Das gemeinsame Kärnten" erhielt S 30.000,--. Im Jahre 1976 wurde dem kroatischen Akademikerbund zur Gestaltung des "Tages der kroatischen Jugend" und eines Seminares insgesamt S 33.000,-- überwiesen. Im übrigen erhielt die Zeitschrift "Das gemeinsame

Kärnten" auch im Jahre 1977 eine Zuwendung in der Höhe von S 40.000,--.)

Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen

In einigen Teilen des Siedlungsgebietes der Kärntner Slowenen entspricht die wirtschaftliche Situation nicht den Verhältnissen im übrigen Landesgebiet. Es hat dies allerdings nichts mit der Zusammensetzung der Bevölkerung zu tun. Zur Strukturverbesserung dieses Raumes wurden daher seitens des Bundes Maßnahmen in die Wege geleitet. Insbesondere sind Betriebsansiedlungen gefördert und bestehende Betriebe finanziell unterstützt worden. Diese Maßnahmen kommen zwar allen Bewohnern dieser Gebiete zugute, sind aber gerade für die Kärntner Slowenen von besonderer Bedeutung.

Im übrigen wird in Zusammenarbeit mit dem Amt der Kärntner Landesregierung seitens des Bundeskanzleramtes derzeit die Grundlage für ein regionales Entwicklungsprogramm für den Raum Unterkärnten erarbeitet. Es ist das Ziel der Bundesregierung, für dieses wirtschaftsschwache Grenzgebiet aus staatspolitischen Gründen neben kurzfristig wirksamen Förderungsmaßnahmen ein längerfristiges Schwerpunktprogramm vorzusehen.

Weitere Maßnahmen

Der Bund hat darüber hinaus in einer Fülle besonderer Maßnahmen Belange der Volksgruppen unterstützt. Dadurch wurde aber nicht nur einzelnen Volksgruppenangehörigen geholfen, vielmehr sind auch zahlreiche, eine ganze Volksgruppe betreffende Anliegen, die oft schon Jahre-, ja Jahrzehntelang vorgebracht worden waren, in den Jahren seit 1970 endlich erfüllt worden. Für diese letztere Gruppe der Maßnahmen möchte ich zwei Beispiele anführen:

- 7 -

1. Von Vertretern der kroatischen Volksgruppe wurde schon seit langem das Anliegen auf Einrichtung von Rundfunksendungen in kroatischer Sprache vorgebracht. Die Errichtung eines eigenen ORF-Landesstudios für das Burgenland hat nunmehr Gelegenheit geboten, seit Anfang dieses Jahres regelmäßige Hörfunksendungen in kroatischer Sprache zu gestalten und auszustrahlen. Somit bestehen sowohl für die slowenische als auch für die kroatische Volksgruppe Rundfunksendungen in ihrer Sprache.

2. Die Zulassung der Sprache einer Volksgruppe als zusätzliche Amtssprache wirft oft das Problem auf, wie die juristischen Fachausdrücke in der Sprache der Volksgruppe angemessen wiedergegeben werden können. Um hier für das Slowenische Klarheit zu schaffen, hat der Bundesminister für Justiz die Vorbereitung eines deutsch-slowenischen Rechtswörterbuches in Auftrag gegeben. Dieses Rechtswörterbuch wird die Anwendung der slowenischen Amtssprache wesentlich erleichtern.

Ich möchte noch betonen, daß vieles, was insbesondere seit 1976 für die Volksgruppen getan wurde, nicht nur juristisch in engem Zusammenhang mit dem Volksgruppengesetz steht; vielmehr hat das Volksgruppengesetz auch wesentlich dazu beigetragen, ein Klima der gegenseitigen Achtung und des Verständnisses zwischen den Volksgruppen und der deutschsprachigen Bevölkerung herzustellen und so erst die geistige Basis für weitere Verbesserungen der Lage der österreichischen Volksgruppen zu schaffen.

Wie ich bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 2293/J dargestellt habe, wurde - damit sich die Interessierten im In- und Ausland über Volksgruppenfragen und die von Österreich zur Lösung dieses Problems gesetzten Maßnahmen informieren können - vom Bundeskanzleramt im Jahre

- 8 -

1976 eine Dokumentation mit dem Titel "Volksgruppen in Österreich" (in deutscher, englischer, französischer und serbo-kroatischer Sprache) herausgegeben. Diese Dokumentation wurde im Jahre 1977 auf den aktuellen Stand gebracht und ist in wesentlich erweitertem Umfang unter dem Titel "Die rechtliche Stellung der Volksgruppen in Österreich" (in deutscher, englischer und französischer Sprache) publiziert worden.

Diese Broschüren haben sicherlich zu Versachlichung der Volksgruppenfrage in Österreich beigetragen.

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Wenn es sich bei der Volksgruppenfrage auch in erster Linie um ein innerösterreichisches Problem handelt, so war die Entwicklung in diesem Bereich doch mitbestimmt von der Haltung Jugoslawiens, das sich als Signatarstaat des österreichischen Staatsvertrages dazu berufen fühlt, die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Artikels 7 zu überwachen. Ohne auf die jugoslawische Kritik an den österreichischen Maßnahmen bzw. dem Fehlen solcher Maßnahmen und die damit verbundene Abkühlung der bilateralen Beziehungen näher einzugehen, kann gesagt werden, daß die außenpolitische Auseinandersetzung mit Jugoslawien von den Massenmedien wiedergegeben wurde.

Die österreichische Haltung gegenüber Jugoslawien war während der Dauer der Auseinandersetzungen von einer grundsätzlichen Bereitschaft zum Gespräch gekennzeichnet, doch wurde allen nach österreichischer Ansicht ungerechtfertigten Angriffen und Globalanschuldigungen im Hinblick auf die österreichische Volksgruppenpolitik kategorisch entgegengetreten. Gleichzeitig war Österreich bemüht, die Zusammenarbeit mit Jugoslawien auf allen anderen Gebieten, insbesonders im multilateralen Bereich nicht nur im vollen Umfang aufrecht zu halten, sondern sogar noch zu intensivieren.

- 9 -

Zweifellos ist es der österreichischen Diplomatie gelungen, die jugoslawischen Vorwürfe im einzelnen zu entkräften.

Wie insbesondere die Entwicklung des letzten Jahres beweist, ist der österreichischen Politik der Erfolg nicht versagt geblieben. Die Beziehungen zu unserem süd-östlichen Nachbarn haben sich auch auf diesem Gebiet weitgehend normalisiert. Jugoslawischerseits wurde wiederholt Befriedigung über die Fortschritte im Volksgruppenbereich geäußert. Es wurde auch zugestanden, daß es sich hiebei um ein nur langfristig lösbares Problem handelt.

Gegenwärtig sind die Bemühungen der österreichischen Außenpolitik vor allem darauf gerichtet, der jugoslawischen Seite zu verdeutlichen, wie wichtig es für die Volksgruppe selbst wäre, sich des ihr im Rahmen des Volksgruppengesetzes gebotenen Instrumentariums aktiv zu bedienen, indem sie ihre Vertreter in die vorgesehenen Volksgruppenbeiräte entsendet. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, daß diese Beiräte eine Einrichtung darstellen, die eine flexiblere, den wechselnden Bedürfnissen der Volksgruppen angepaßte Förderung ermöglichen würde.

Bundesministerium für Bauten und Technik

Seitens des Bundesministeriums für Bauten und Technik wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

1. In Klagenfurt wurde ein Neubau eines Bundesgymnasiums für Slowenen errichtet.
2. Herstellung von Amtstafeln in zweisprachiger Ausführung.

Die Bundesstraßenverwaltung hat auf Grund der gesetzlichen Vorschriften - wie bereits erwähnt - dem Auftrag des Gesetzgebers Rechnung getragen und zweisprachige Ortstafeln aufgestellt.

- 10 -

Bundesministerium für Finanzen

Da das Volksgruppengesetz den Wirkungsbereich aller Ressorts berührt und das entsprechende Bundesgesetz allgemein in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Bundeskanzleramtes ausführlich erörtert wird, möchte ich in Anschluß daran mir die besonders wichtig erscheinenden Maßnahmen darstellen. Es wurde organisatorisch veranlaßt, daß sprachkundige Bedienstete in jeder Dienststelle in der Slowenisch als zusätzliche Amtssprache sichergestellt ist, vorhanden sind, um jederzeit als Dolmetscher fungieren zu können. Weiters wurden im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten für Bedienstete Slowenisch-Sprachkurse abgehalten. In den Finanzämtern wurden Hinweise und Wegweiser in slowenischer Sprache angebracht.

Bundesministerium für Inneres

Durch die Aus- und Weiterbildung in der slowenischen Sprache stehen dieser Volksgruppe Beamte mit entsprechenden Sprachkenntnissen bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten, den Bundespolizeidirektionen Klagenfurt und Villach sowie bei den in der bereits mehrmals genannten in der Verordnung (Bundesgesetzblatt Nr. 307/77) festgelegten Gendarmeriedienststellen zur Verfügung.

Bundesministerium für Justiz

Bei den im Bereich des Bundesministeriums für Justiz gesetzten Maßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zugunsten der slowenischen Volksgruppe in Kärnten. Allgemeine Grundlage dafür sind vor allem das Volksgruppengesetz, BGBl.Nr. 396/1976

- 11 -

und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen,
BGBI. Nr. 306, 307 und 308/1977.

Die slowenische Sprache war als zweite Amtssprache vor diesen zitierten gesetzlichen Grundlagen nur bei den Bezirksgerichten Eisenkappel, Bleiburg und Ferlach zugelassen. Jetzt ist sie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch beim Landesgericht Klagenfurt zugelassen.

Wird ein Verfahren zweisprachig durchgeführt, so werden bei der Gebührenberechnung ein Drittel der Verhandlungsdauer nicht berücksichtigt und die auf dieses Drittel entfallenden Kosten der Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar vom Bund getragen. Damit übernimmt der Bund die Mehrkosten, die erfahrungsgemäß durch die zweisprachige Verhandlungsführung entstehen.

Für das zivilgerichtliche und das strafgerichtliche Verfahren sind die häufiger verwendeten Formblätter für diejenigen Fälle, in denen auch die slowenische Sprache als Amtssprache verwendet wird, zweisprachig hergestellt worden.

Im Bundesministerium für Justiz wird derzeit – wie ich eingangs erwähnt habe – an der Herausgabe eines slowenisch-deutschen und deutsch-slowenischen Rechtswörterbuches gearbeitet.

Dazu wurde mit LORR Dr. Apovnik, Univ.Ass. Dr. Prunč und Dolmetscher Smolle ein mit 15. 7. 1978 in Kraft getretener Werkvertrag zur Herstellung des Manuskripts abgeschlossen. Vom Bundesministerium für Justiz wird dafür ein Betrag von S 918.000,-- geleistet werden. Die Kärntner Landesregierung hat den im Zusammenhang mit den Arbeiten der Arbeitsgruppe anfallenden Sachaufwand und die Kosten einer Schreibkraft zur Gänze übernommen. Die Arbeit wird in etwa 4 bis 5 Jahren fertiggestellt werden können.

Weiters hat die Justizverwaltung Sprachkurse für Justizangehörige insbesondere zur Erlernung der im Gerichtsbetrieb verwendeten Terminologie im Jahre 1976 und 1977 durchgeführt. Die Teilnahme von Richtern und Beamten an diesen Sprachkursen wurde durch die Gewährung von Entschädigungen an die Kursleiter sowie von Belohnungen an die Kursteilnehmer finanziell unterstützt. Die Amtsbüchereien der zweisprachigen Gerichte wurden mit slowenischen Wörterbüchern ausgestattet. Für die Bezirksgerichte Bleiburg, Eisenkappel und Ferlach wurden Schreibmaschinen, die eine einwandfreie Niederschrift in slowenischer Sprache ermöglichen, angeschafft. Die Ausbildung und Fortbildung der Richter in bezug auf die mit dem Minderheitenschutz zusammenhängenden Rechtsfragen wurden intensiviert. Daneben hat die Justizverwaltung Bemühungen um die Verbesserung der Qualität der Gerichtsdolmetsche für Slowenisch ergriffen.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

1. Lehrpläne

a) allgemeinbildendes Schulwesen:

Mit der Verordnung vom 20. Juni 1976, BGBI. Nr. 459/1976, erfolgte die Anpassung der Minderheiten-Lehrpläne an geänderte Gegenstandsbezeichnungen im Volksschullehrplan; ferner wurde in Analogie zur Volksschule die unverbindliche Übung "Berufskundliche Information" eingeführt.

Mit der Verordnung vom 25. Jänner 1972, BGBI. Nr. 79/1972, ergab sich durch die Revision der Fachbereiche "Sachunterricht" und "Mathematik" auch eine entsprechende Veränderung für die Minderheiten - Lehrpläne.

Auf Grund der am 18. Jänner 1979 erfolgten Revision des Volksschullehrplanes ist auch bei den Lehrplänen für die

- 13 -

Minderheitenvolksschulen eine Abänderung der Stundentafel bzw. der Allgemeinen Bestimmungen notwendig und wird demnächst dem Begutachtungsverfahren zugeleitet.

b) berufsbildendes Schulwesen

In der seit 1. September 1978 in Kraft stehenden neuen Lehrplanverordnung für die mittleren und höheren kaufmännischen Schulen und deren Sonderformen, BGBl. Nr. 334/1978, sind für die Handelsakademie und die Handelsakademie für Berufstätige als Zweite lebende Fremdsprachen auch Kroatisch und Slowenisch vorgesehen, wobei gemäß § 9 der zit. Verordnung der jeweilige Landesschulrat nach Anhörung der betreffenden Schulleitungen festzusetzen hat, welche Sprache an den einzelnen Schulen zu unterrichten ist.

Derzeit wird an mehreren Handelsakademien Kärntens Slowenisch und an der Bundeshandelsakademie Oberpullendorf Kroatisch als Zweite lebende Fremdsprache geführt.

Für die Handelsschule sieht der obengenannte neue Lehrplan dieselben Fremdsprachen als Freizeigenstand Zweite lebende Fremdsprache vor, wie sie in der Handelsakademie als Pflichtgegenstand geführt werden können.

Darüber wird an der Handelsschule I in Klagenfurt und der Handelsschule in Völkermarkt Slowenisch als Pflichtgegenstand anstelle von Englisch im Rahmen des mit Erlaß vom 3. Februar 1978, Zl. 24.541/11-4/77, genehmigten Schulversuches gemäß § 7 Abs. 1 des SchOG unterrichtet. An der Handelsschule in Oberpullendorf wird Kroatisch als Freizeigenstand ab kommendem Schuljahr angeboten werden.

Schließlich darf noch der an der Bundeshandelsakademie in Waidhofen a.d.Thaya durch mehrere Jahre geführte Schulver-

- 14 -

such mit Tschechisch als Zweiter lebender Fremdsprache hingewiesen werden, der jedoch, ebenso wie eine ähnliche Initiative an der Bundeshandelsakademie Eisenstadt mit Ungarisch, wegen Mangels an Interesse wieder eingestellt werden mußte.

c) vorschulische Erziehung

Eine besondere Bedeutung kommt der vorschulischen Bildung und Erziehung zu. Aus diesem Grund wurde durch die Lehrplan-Novelle, BGBl. Nr. 444/1975, vorgesehen, daß die Schülerinnen an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen die Sprachen "Slowenisch" oder "Kroatisch" als Freizeigenstand wählen können; in diesem Fall erfolgt im Rahmen der Kindergartenpraxis auch ein Praktizieren in zweisprachigen Kindergärten. Eine gleichartige Regelung wurde hinsichtlich "Ungarisch" durch die Lehrplan-Novelle BGBl. Nr. 574/1978 geschaffen. "Slowenisch" und "Kroatisch" können auch als Prüfungsgebiete im Rahmen der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen gewählt werden (eine gleichartige Regelung hinsichtlich "Ungarisch" ist in Vorbereitung).

2. Schülbücher

Seit dem Schuljahr 1972/73 werden den Schülern im Rahmen der Aktion "Unentgeltliche Schulbücher" auch die für Kroatisch, Slowenisch und Ungarisch notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das im Schuljahr 1972/73 vorhandene Angebot wurde in den folgenden Jahren erweitert, einige der vorhandenen Bücher wurden umgearbeitet.

Im Schuljahr 1978/79 stehen für folgende Gegenstände Bücher zur Verfügung:

KROATISCH:

8 Werke für die Grundschule (seit 1972/73),

5 Werke für die Volksschul-Oberstufe und die Hauptschule
(1 davon seit 1975/76).

- 15 -

MUSIKERZIEHUNG IN KROATISCHER SPRACHE:

1 Werk für Volksschulen, Hauptschulen und die AHS-Unterstufe.

RELIGION IN KROATISCHER SPRACHE:

7 Werke für Volksschulen, davon 2 auch für Hauptschulen und

1 für Berufsschulen (1 seit 1972/73, 1 seit 1973/74, 3 seit 1974/75, 1 seit 1975/76, 1 seit 1976/77).

SLOWENISCH:

2 Werke für Volksschulen, 1 davon 1977/78 neu bearbeitet, sowie
3 Werke für Volksschulen, Hauptschulen, AHS, berufsbildende
mittlere und höhere Lehranstalten sowie Bildungsanstalten
für Kindergärtnerinnen.

GESCHICHTSUNTERRICHT IN SLOWENISCHER SPRACHE:

Seit 1978/79 1 Werk für AHS und Fachschulen für wirtschaftliche
Frauenberufe.

MUSIKERZIEHUNG IN SLOWENISCHER SPRACHE:

Seit 1973/74 1 Werk für Volksschulen, Hauptschulen und die
AHS-Unterstufe.

RELIGION IN SLOWENISCHER SPRACHE:

7 Werke für Volksschulen, Hauptschulen, den Polytechnischen
Lehrgang, AHS, berufsbildende mittlere und höhere Schulen,
davon 1 seit 1976/77 und 2 seit 1978/79.

UNGARISCH:

Seit 1978/79 2 Lesebücher für Volksschulen.

MUSIKERZIEHUNG IN UNGARISCHER SPRACHE:

1 Liederbuch für Volksschulen und Hauptschulen.

3. Ausstattung des Bundesgymnasiums für Slowenen

Dem Bundesgymnasium für Slowenen in Klagenfurt sind seit

der Eröffnung des Schulneubaues im Jahr 1974 für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmitteln und Geräten Kredite in Höhe von S 4,441.028,-- zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/12703 zur Verfügung gestellt worden.

4. Lehrerangelegenheiten:

a) Gemäß § 59 Abs. 10 des GG. 1956 gebührt Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage gebührte zufolge des § 41 Abs. 2 des VBG. 1948 auch den Vertragslehrern des ESch. I L. Mit Art. I Ziffer 10 der 22. VBG-Novelle, BGBl. Nr. 397/1975, wurde der § 44a mit Wirksamkeit vom 1. 7. 1975 in der Weise erweitert, daß die in Rede stehende Zulage auch den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebührt. Da viele Religionslehrer im ESch. II L eingestuft sind und auch die kirchlich bestellten Religionslehrer gemäß den Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes nach dem ESch. II L behandelt werden, kommen auch alle Religionslehrer mit der Befähigung zur Unterrichterteilung in beiden Sprachen in den Genuß dieser Zulage.

b) Lehrerfortbildung:

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst hat innerhalb des Berichtszeitraumes mehrere Fortbildungsveranstaltungen für Lehrer des Bundesgymnasiums für Slowenen unterstützt. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf entsprechende Auswirkungen aufgrund des zwischen Österreich und Jugoslawien beschlossenen Kulturabkommens hinzuweisen.

- 17 -

5. Subventionen für Volksgruppen

Kroatischer Kulturverein im Burgenland

1972	1/12216/7673/902	S 200.000,--
1973	"	S 200.000,--
1974	"	S 200.000,--
1975	"	S 200.000,--
1976	"	S 100.000,--
1977	"	S 200.000,--
1978	1/12006/7660/902	S 180.000,--

Präsidium der Bürgermeister und Vizebürgermeisterkonferenz der Kroaten und gemischtsprachigen Gemeinden

1972	1/12216/7673/901	S 250.000,--
1973	"	S 250.000,--
1974	"	S 240.000,--
1975	"	S 240.000,--
1976	"	S 140.000,--
1977	"	S 240.000,--
1978	1/12006/7660/901	S 240.000,--

Rat der Kärntner Slowenen

1972	1/12216/7673/903	S 384.000,--
1973	"	S 280.000,--
1974	"	S 280.000,--
1975	"	S 280.000,--
1976	"	S 230.000,--
1977	"	S 380.000,--
1978	1/12006/7660/903	S 260.000,--

Zentralverband der slowenischen Organisationen in Kärnten

1972	1/12216/7673/904	S 384.000,--
1973	"	S 280.000,--
1974	"	S 280.000,--
1975	"	S 280.000,--
1976	"	S 150.000,--
1977	"	S 380.000,--
1978	1/12006/7660/904	S 260.000,--

Kroatische Volkstumsgruppe - Jugendheim Kleinwarasdorf

1975	S 25.000,--
1977	S 25.000,--
1978	S 20.000,--

Kroatischer Akademikerklub (für Jugendaktivitäten)

1975	S 20.000,--
------	-------------

- 18 -

Tamburizza-Gruppe Trausdorf

1974	S 10.000,--
1975	S 6.000,--
1978	S 20.000,--

Tamburizza-Gruppe Zagersdorf

1975	S 8.000,--
------	------------

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Im Bereich dieses Ressorts wären folgende spezielle Leistungen zu nennen:

1. Subventionen für das Slowenische Studentenheim Korotan.
Dem Slowenischen Studentenheim Korotan wurden folgende Subventionsmittel überwiesen:

1973	S 30.000,--
1974	S 30.000,--
1975	S 1.000.000,--
1976	S 200.000,--
1977	<u>S 20.000,--</u>
	S 1.280.000,--

